

STATUTEN

der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren

Art. 1

Rechtsform und Sitz

¹Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Rechtsfähigkeit.¹

²Der Sitz der Konferenz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck

¹Die SODK nimmt eine sozialpolitische Leitfunktion wahr.

²Sie fördert zu diesem Zweck den Informationsaustausch, die Koordination und die Zusammenarbeit unter den Kantonen, mit deren Regierungskonferenzen sowie dem Bund und weiteren Organisationen im Bereiche der Sozialpolitik.

Art. 3

Mitgliedschaft

¹Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind die kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen.

²Mitglieder mit beratender Stimme sind:

- ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundes
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Schweizerischen Städteverbandes (SSV)
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV)
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
- der Präsident/die Präsidentin der Beratenden Kommission des Vorstandes
- der Konferenzsekretär, bzw. die Konferenzsekretärin sowie der Adjunkt, bzw. die Adjunktin der SODK

¹ T. Fleiner, 1987, Rechtsgutachten über die Rechtsstellung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren

Art. 4

Plenarversammlung

¹Die Plenarversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern gemäss Art. 3. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen.

²Die Plenarversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen
- die Genehmigung des Budget und der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
- den Erlass von Reglementen
- die Beschlussfassung über die Statuten
- den Entscheid über Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung

³Die Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen können in der Regel einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin zu den Beratungen beziehen. Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme weiterer Gäste.

⁴Fünf Sozialdirektoren oder Sozialdirektorinnen können verlangen, dass eine Plenarversammlung einberufen wird.

Art. 5

Vorstand: Zusammensetzung und Kompetenzen

¹Der Vorstand setzt sich aus sieben bis neun Sozialdirektoren oder Sozialdirektorinnen und den Mitgliedern mit beratender Stimme gemäss Art. 3 Abs. 2 zusammen. Auf eine angemessene Vertretung der Landesteile und Sprachgebiete ist Rücksicht zu nehmen.

²Der Vorstand kann weitere Gäste einladen.

³Der Vorstand ist zuständig für:

- die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie des Konferenzsekretärs oder der Konferenzsekretärin
- die Vorberatung der Geschäfte zu Handen der Plenarversammlung
- die Bildung von Ausschüssen und die Bestellung von Mandaten
- die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Kantonsvertreter oder Kantonsvertreterinnen der Beratenden Kommission
- die Genehmigung des Reglements der Beratenden Kommission
- die Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- sämtliche Geschäfte und Entscheide, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

Art. 6

Vorstand: Beratende Kommission

¹Die Beratende Kommission setzt sich zusammen aus:

- den Vertretern und Vertreterinnen der Kantone der Landesteile
- dem Konferenzsekretär oder der Konferenzsekretärin sowie dem Adjunkten oder der Adjunktin
- weiteren Organisationen gemäss besonderem Reglement

²Sie berät den Vorstand.

Art. 7

Rechnungsprüfungskommission

¹Die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen revidieren die Jahresrechnung.

²Sie erstatten Bericht und Antrag an die Plenarversammlung.

Art. 8

Präsident oder Präsidentin: Vorsitz, Vertretung und Vollzug

¹Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Plenarversammlung und den Vorstand und vertritt die Konferenz nach aussen. Er oder sie zeichnet für die Konferenz zusammen mit dem Konferenzsekretär.

²Der Präsident oder die Präsidentin stellt Antrag zu Handen des Vorstandes, sorgt für die Einhaltung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse der Organe.

³Dem Präsidenten oder der Präsidentin obliegt die Aufsicht über das Konferenzsekretariat.

Art. 9

Präsident oder Präsidentin: Präsidialverfügung

Geschäfte, deren Dringlichkeit keinen Aufschub erleiden, werden durch Präsidialverfügung entschieden. Der Vorstand ist hierüber an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 10

Amtsperiode

¹Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wahlen während der Amtsperiode gelten für deren Rest.

²Der Präsident oder die Präsidentin können einmal wiedergewählt werden.

³Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen sowie die Mitglieder der Beratenden Kommission sind ohne Beschränkung wiederwählbar.

Art. 11

Abstimmungen und Wahlen

¹Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder.

²Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.

³Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 12

Geschäftsführung

¹Das Sekretariat steht unter der Leitung des Konferenzsekretärs resp. der Konferenzsekretärin.

²Es bereitet die Geschäfte vor; es sorgt für die notwendige Kommunikation und Information nach innen und nach aussen.

³Die Dokumente sind in der Regel in den Amtssprachen Deutsch und Französisch zu verfassen.

Art. 13

Rechnungswesen

¹Der Konferenzsekretär oder die Konferenzsekretärin ist für die jährliche Rechnungslegung verantwortlich.

²Die Kantone tragen die Aufwendungen der Konferenz nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung.

Art. 14

Entschädigung, Sitzungsgelder und Spesen

¹Der Präsident oder die Präsidentin bezieht eine jährliche Spesenentschädigung.

²Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht beziehen ein Sitzungsgeld.

³Die Kosten der Abordnungen an die Plenarkonferenz und an die Ausschüsse tragen die Kantone.

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Plenarversammlung vom 19./20. September 2002 in Basel einstimmig angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen

Die Präsidentin

Sig. R. Lüthi

Dr. Ruth Lüthi
Staatsrätin

Der Zentralsekretär

Sig. E. Zürcher

Ernst Zürcher

Basel, 20. September 2002